# Beschlussvorlage 2024/0139 öffentlich



# Bestellung eines stellvertretenden allgemeinen Vertreters für den Bürgermeister

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

## Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum 23.05.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

## Sachentscheidung

Der Leiter des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Elmar Liekenbröcker, wird zum stellvertretenden allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

## Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

# **Finanzierung**

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer, Herrn Thomas Wulf, mit Wirkung vom 01.09.2021 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Herr Wulf hatte zuvor die Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters inne. Diese Funktion soll nun erneut besetzt werden.

Der Rat bestellt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise zum allgemeinen Vertreter, wenn keine Beigeordnete beziehungsweise kein Beigeordneter vorhanden ist. Die Bestellung einer weiteren Person, die die Funktionen des allgemeinen Vertreters wahrnimmt, wenn dieser verhindert ist, ist in analoger Anwendung des § 68 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zulässig und auch sinnvoll. Auch diese Stellvertretung sollte nach Möglichkeit durch eine bedienstete Person wahrgenommen werden, die nach Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Stadtverwaltung einnimmt. Die Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur allgemeinen Vertretung wird in der Kommentarliteratur unter Verweis auf den Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 Grundgesetz grundsätzlich nahegelegt (vergleiche Plückhahn, in: Praxis der Kommunalverfassung, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen, Stand: Juni 2021, § 68 Ziffern 4.1 und 4.5).

Nach dessen Wortlaut ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine zwingende Vorgabe, zumal die Stellvertretung der Vertretung in dieser Funktion nur dann agiert, wenn ausnahmsweise weder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister noch ihre/seine allgemeine Vertretung zur Verfügung stehen.

Wegen der zentralen Bedeutung des Amtes der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegt es nahe, von vornherein eine Verbindung zur Leitung eines Querschnittsamtes ins Auge zu nehmen. Dies kann insbesondere für das Hauptamt, den Finanzbereich und das Rechtsamt festgestellt werden. Für das Amt der Stellvertretung der allgemeinen Vertretung gilt Vorgenanntes in gleicher Weise.

Als stellvertretender allgemeiner Vertreter wird der Leiter des Fachbereiches Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Elmar Liekenbröcker, vorgeschlagen, da er als dienstältester Fachbereichsleiter der Stadt Beckum und Leiter des Querschnittsbereichs Recht über große Erfahrung verfügt.

Die Bestellung einer Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters erfolgt durch einfachen Beschluss nach § 50 Absatz 1 GO NRW.

Eine Aufwandsentschädigung für die Funktion der Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters ist nicht vorgesehen.

### Anlage(n):

ohne